

## Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen

### § 1 Vertragsgegenstand

Spulen im Sinne dieser Bedingungen sind die in Anlage 1.1 aufgeführten genormten Kabel- und Seil-Mietspulen mit einem Flansch-Durchmesser ab 700 mm sowie die in Anlage 1.2 aufgeführten genormten KTG Kunststoffspulen mit einem Flansch-Durchmesser bis 600 mm, die durch Aufdruck als von KTG gelieferte Spulen gekennzeichnet sind. Stützmaterialien und Spulenverschaltungen sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Kabeltrommel GmbH & Co. KG, Troisdorf (nachstehend auch „KTG“ genannt) bietet den Beziehern von Kabeln oder Leitungen (nachstehend auch „Besteller“ genannt) mit dem Bezug von Kabeln oder Leitungen auf mit dem Logo der KTG gekennzeichneten Spulen beim Kabelwerk oder beim Großhandel zum Zeitpunkt des Eingangs beim Besteller oder bei der von ihm bezeichneten Empfangsstelle den Abschluss eines Vertragsverhältnisses zu den nachstehenden Bedingungen an. Durch die Übernahme der Spule nimmt der Besteller das vorstehend bezeichnete Angebot zum Abschluss eines Vertragsverhältnisses gegenüber der KTG an. KTG verzichtet hiermit ausdrücklich auf den Zugang der entsprechenden Annahmeerklärung des Bestellers bei KTG.
- (2) Das Vertragsverhältnis gemäß § 2 (1) beinhaltet bezüglich der in Anlage 1.1 aufgeführten Spulen eine Vermietung der betreffenden Spulen durch KTG an den Besteller, die ggf. durch einen Verkauf der betreffenden Spule gemäß § 3 (2b) beendet wird. Die in Anlage 1.2 aufgeführten Spulen hingegen werden dem Besteller ausschließlich auf Basis eines Kaufvertrags mit Dritten bereitgestellt; bezüglich dieser Spulen regelt das Vertragsverhältnis gemäß § 2 (1) lediglich die Haftung der KTG sowie die Rücknahme der Spulen durch KTG.

### § 3 Miete von Spulen gemäß Anlage 1.1

- (1) Die Regelungen dieses § 3 gelten ausschließlich für die in Anlage 1.1 aufgeführten Spulen.
- (2) Für die Vermietung der in Anlage 1.1 aufgeführten Spulen gelten folgende Bedingungen:
  - a) Für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten, gerechnet ab dem Lieferscheindatum des jeweiligen Lieferanten, wird von KTG keine Miete berechnet. Werden die Spulen nicht innerhalb dieser Frist von sechs (6) Monaten zurückgegeben oder schriftlich, telefonisch oder per Internet gegenüber KTG freigemeldet, so erhebt KTG eine Spulenmiete. Die Spulenmiete beträgt vom siebten (7.) Monat an für jeden angefangenen Monat 15 % des jeweils gültigen Verkaufspreises der betreffenden Spule. Der jeweils gültige Verkaufspreis kann unter [www.kabeltrommel.de](http://www.kabeltrommel.de) eingesehen oder jederzeit bei KTG schriftlich angefragt werden.
  - b) Für Spulen, die bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Lieferscheindatum des jeweiligen Lieferanten, nicht an KTG zurückgegeben oder schriftlich, telefonisch oder per Internet gegenüber KTG freigemeldet worden sind, wird statt der Miete der volle jeweils gültige Verkaufspreis für die betreffende Spule berechnet. Der Verkauf der betreffenden Spule erfolgt - unbeschadet § 444 BGB - unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die betreffende Spule bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der KTG.
  - c) KTG ist bereit, Spulen, die nach der unter § 3 (2b) bezeichneten Frist, jedoch vor Ablauf von drei (3) Jahren, gerechnet ab dem Lieferscheindatum des jeweiligen Lieferanten, an KTG zurückgesandt werden, zurückzunehmen. Sofern sich die Spulen in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befinden, vergütet KTG in diesem Fall 25 % des jeweils gültigen Verkaufspreises der betreffenden Spule, im Übrigen gelten § 5 (3) respektive § 9.
  - d) Die Berechnung der Entgelte erfolgt jeweils nach Rückkehr/Freimeldung der Spulen, spätestens jedoch mit Ablauf der Mietzeit von zwölf (12) Monaten. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zur Zeit der Rechnungsstellung hinzugesetzt. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich auf Euro-Basis.

### § 4 Rücktransport von Mietspulen gemäß Anlage 1.1

- (1) Die Regelungen dieses § 4 gelten ausschließlich für die in Anlage 1.1 aufgeführten Mietspulen.
- (2) Der Besteller hat alle frei gewordenen Spulen der in Anlage 1.1 aufgeführten Spulentypen zur Veranlassung des Rücktransports fortlaufend und unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per Internet an die KTG zu melden. KTG bemüht sich, den Rücktransport in der Regel innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Eingang der Freimeldung durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist bittet KTG den Besteller, die Abholung zu reklamieren. Der Besteller hat den Rücktransport durch die von KTG beauftragte Spedition in für diese zumutbarer Weise zu ermöglichen, insbesondere hinreichend genaue Informationen über den Standort der Spulen bei der Freimeldung zu erteilen. Hat der Besteller einen Ausfall oder eine Verzögerung des Rücktransports (etwa durch, aber nicht beschränkt auf, fehlerhafte Angaben zum Standort der Spulen) nach Freimeldung zu vertreten, so ist der Besteller verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Spule die für die betreffende Spule fällige Miete gemäß § 3 (2a) an KTG zu zahlen.
- (3) Soweit der Besteller im Zusammenhang mit der Freimeldung von Spulen personenbezogene Daten seiner Beschäftigten oder Dienstleister gegenüber KTG offenlegt, sichert der Besteller KTG zu, diese Betroffenen über die in diesem Zusammenhang (auch bei KTG) stattfindende Verarbeitung ihrer Daten gemäß geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere Art. 12, 13 DSGVO, zu informieren. KTG stellt dem Besteller auf Anfrage die insoweit erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitung bei KTG bereit.
- (4) Die Frachtkosten für den Rücktransport aus den Ländern D-A-CH, Benelux; DK („Einzugsgebiet“) übernimmt KTG. Die Verladung der Spulen am Abholungsort übernimmt der Besteller/Freimelder auf eigene Kosten.
- (5) Alle Kosten, die durch nicht weisungsgerechten Rücktransport oder fehlerhafte Freimeldung anfallen, zum Beispiel von Spulen nicht gemäß Anlage 1.1, sind vom Besteller zu tragen.
- (6) Soweit der Besteller Spulen in ein Land außerhalb des Einzugsgebietes verbracht hat, trägt dieser die Frachtkosten für den Rücktransport der Spulen in das Einzugsgebiet.

### § 5 Pflichten des Bestellers, Verantwortlichkeit des Bestellers für die Instandhaltung und Instandsetzung von Spulen betreffend Spulen gemäß Anlage 1.1

- (1) Die Regelungen dieses § 5 gelten ausschließlich für die in Anlage 1.1 aufgeführten Spulen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Tragfähigkeit der Spulen gemäß Anlage 1.1 nicht zu überschreiten sowie die Spulen sorgfältig zu behandeln, nicht am Flansch hängend zu transportieren, nicht zu beschädigen und insbesondere keine geklammerten oder verklebten Auskleidungen anzubringen, keine farblichen Veränderungen vorzunehmen und die Bar-Code-Etiketten weder zu beschriften noch zu beschädigen oder zu entfernen. Die Kennzeichnung der Spulen gemäß Anlage 1.1, die im Eigentum der KTG stehen, mittels Etiketts ist ausschließlich zur Produktinformation gestattet. Werbung ist dem Besteller untersagt.
- (3) Der Besteller hat die Kosten für die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit (Instandsetzung) von Spulen zu tragen, soweit die Gebrauchsfähigkeit der betreffenden Spule durch
  - a) gegen die Verpflichtungen aus § 5 (2) verstoßende Handlung, die der Besteller zu vertreten hat, oder
  - b) sonstige Handlungen, die der Besteller zu vertreten hat, oder
  - c) sonstige Umstände, die nach der Verkehrsanschauung dem Risikobereich des Bestellers zuzuordnen sind, eingeschränkt oder aufgehoben worden ist. Mit Blick auf die Regelung betreffend die Aufbringung von Werbung oder sonstigen Informationen (vgl. § 5 (2)) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Spule, auf die entgegen der Verpflichtungen gemäß § 5 (2) Werbung aufgebracht worden ist, für KTG ungeachtet der technischen Gebrauchsfähigkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu gebrauchen ist, bis die betreffende Werbung von der Spule entfernt worden ist.
- (4) In den Fällen des § 5 (3) ist der Besteller nicht berechtigt, die Rechte aus § 6 geltend zu machen.

### § 6 Gewährleistung und Haftung der KTG

- (1) Hinsichtlich der Gewährleistung der KTG für die in Anlage 1.1 aufgeführten Spulen gilt das Folgende:
  - a) Die Zusage der KTG für den Zustand und die Gebrauchsfähigkeit der überlassenen Spulen beschränkt sich auf die in Anlage 1.1 angegebenen technischen Daten incl. der maximalen Tragfähigkeit zum Zeitpunkt der Überlassung an den Besteller.
  - b) KTG nimmt erforderliche Wartungstätigkeiten vor Überlassung der Spulen an Kunden oder Dritte vor, hiernach trifft KTG keine Wartungsverpflichtung mehr. KTG empfiehlt, erforderliche Pflege- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere nicht beschränkt auf Festigkeitsprüfungen, regelmäßig durchzuführen.
  - c) Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ist für Sachmängel ausgeschlossen; KTG haftet insoweit ausschließlich nach Maßgabe von § 6 (3).
  - d) Eine Minderung der geschuldeten Miete im Falle einer mangelhaften Spule ist nur zulässig nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zwei (2) Wochen beginnend mit der schriftlichen Anzeige des Mangels durch den Besteller. Unberührt hiervon bleibt dem Besteller eine Rückforderung überzahlter Beträge gemäß § 812 BGB unbenommen. Eine Minderung der geschuldeten Miete ist ausgeschlossen, wenn der Besteller gemäß § 5 für den Mangel einzustehen hat.

- (2) Hinsichtlich der Gewährleistung der KTG für die in **Anlage 1.2** aufgeführten Spulen gilt das Folgende:  
KTG übernimmt gegenüber dem Besteller keinerlei Gewährleistung für den Zustand und die Gebrauchsfähigkeit der Spulen. Der Besteller hat sich im Falle etwaiger Gewährleistungsansprüche an seinen jeweiligen Vertragspartner (das Kabelwerk/den Großhandel), von dem er die Kabel oder Leitungen bezogen hat (dieser Vertragspartner nachstehend auch „Händler“ genannt), zu halten.
- (3) Die Haftung der KTG (einschließlich ihrer Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen) auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung) - ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eingeschränkt:
- Schadenersatzansprüche wegen (einfach) fahrlässigen Handelns der KTG sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht zugleich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Beachtung notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Vertrags ist, oder deren Verletzung die Zweckerreichung des Vertrags gefährdet und der Besteller berechtigterweise auf die Einhaltung der betroffenen Pflicht vertrauen durfte.
  - Die Haftung von KTG wegen (einfach) fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist auf den vertragstypischen und unter Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien sind sich einig, dass der bei Vertragsschluss maximal vorhersehbare Schaden die aktuelle Haftpflicht-Eindeckung der KTG i.H.v. 10 Mio. Euro pro Schadensereignis nicht übersteigt.
  - Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche, die dem Besteller nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbestimmungen zustehen, beträgt ein (1) Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den jeweils einschlägigen, wahlweise kauf- oder mietrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.
  - Die vorstehenden Haftungsbestimmungen finden auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KTG entsprechende Anwendung.
- (4) Die Haftungsbeschränkung gemäß § 6 (3) gilt nicht für a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) sonstige Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der KTG oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, c) Schäden wegen Mängeln, die KTG arglistig verschwiegen oder deren Ausbleiben sie dem Besteller durch entsprechende Garantieerklärung zugesichert hat und d) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### § 7 Rückholung und Rücknahme von Kunststoffspulen gemäß **Anlage 1.2** durch KTG

- (1) Die Regelungen dieses § 7 gelten ausschließlich für die in **Anlage 1.2** aufgeführten Spulen.
- (2) Die Rücknahme und Rückholung der in **Anlage 1.2** aufgeführten Spulen erfolgt ausschließlich gemäß den Bedingungen der „Vereinbarung über die Rücknahme und Rückholung von Kunststoffspulen bis 600 mm Flansch-Durchmesser“, die zwischen KTG und dem Händler abgeschlossen worden ist und deren Regelungen in § 7 (3) bis § 9 auszugsweise wiedergegeben sind.
- (3) Soweit
- eine Menge von fünfundzwanzig (25) oder mehr Spulen (im Sinne der **Anlage 1.2**) an ein und demselben Ort zur Abholung bereitgestellt wird oder
  - eine oder mehrere Spulen (im Sinne der **Anlage 1.2**) an demselben Ort bereitgestellt werden, an dem eine von KTG gemietete Mietspule (im Sinne der **Anlage 1.1**) von KTG abzuholen ist,
- verpflichtet sich KTG zur frechtfreien Rückholung der betreffenden Spulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der Benelux-Staaten.
- (4) Die gemäß § 7 (3) abzuholenden Spulen sind unter hinreichend genauer Angabe des Abholungsortes/Standortes bei KTG zur Abholung freizumelden. KTG wird den Rücktransport der Spulen in der Regel innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Eingang der Freimeldung durchführen.
- (5) Im Falle einer fehlerhaften Freimeldung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, fehlerhafte Angaben nach § 7 (3) betreffend das Erreichen der Menge von fünfundzwanzig (25) Spulen oder das Vorhandensein einer abzuholenden Mietspule sowie fehlerhafte Angaben zum Abholungsort oder zum Abholdatum) hat der Freimelder die gesamten Kosten der Rückholung sowie jegliche sonstige durch die fehlerhafte Freimeldung verursachte Mehrkosten der KTG zu tragen. Eine fehlerhafte Freimeldung liegt insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, auch dann vor, wenn die Menge von fünfundzwanzig (25) abzuholenden Spulen (§ 7 (3)) deswegen nicht erreicht wird, weil KTG gemäß § 9 berechtigterweise die Rücknahme bestimmter Spulen verweigert.
- (6) Die Verladung der Spulen am Abholungsort übernimmt der Freimelder auf eigene Kosten.

#### § 8 Spulerrücknahme in Sammelstellen

- KTG nimmt an den in **Anlage 2** genannten Sammelstellen Spulen (im Sinne der **Anlage 1.1** und im Sinne der **Anlage 1.2**) kostenfrei zurück.
- Die Kosten und die Gefahr des Transportes der Spulen zu den Sammelstellen trägt der Anlieferer.
- Die Anlieferung in den Sammelstellen gemäß § 8 (1) hat zu den Geschäftszeiten der betreffenden Sammelstelle zu erfolgen.

#### § 9 Bedingungen für die Rücknahme und Rückholung der Spulen gemäß **Anlage 1.2**, Zustand der Spulen

- (1) Die Regelungen dieses § 9 gelten ausschließlich für die in **Anlage 1.2** aufgeführten Spulen.
- (2) Die vorstehenden Verpflichtungen der KTG zur Rücknahme und Rückholung von Spulen im Sinne der **Anlage 1.2** bestehen nur, soweit die zurückzunehmenden/ abzuholenden Spulen
- von Substanzen oder Feststoffen, die der Besteller oder Dritte auf die Spule aufgebracht haben, rückstandsfrei befreit sind;
  - von nicht nur unerheblichen Verschmutzungen gereinigt sind;
  - unbeschädigt sind.
- Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, so ist KTG nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme der betreffenden Spulen zu verweigern.
- (3) Außerdem gelten die vorstehenden Verpflichtungen der KTG zur Rücknahme und Rückholung von Spulen im Sinne der **Anlage 1.2** ausschließlich binnen eines Zeitraumes von einem (1) Jahr ab der Übergabe der betreffenden Spule von KTG an den Händler. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist KTG nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme der betreffenden Spulen zu verweigern.

#### § 10 Eigentum an den zurückgenommenen Spulen

Von KTG zurückgenommene oder zurückgeholte Spulen gehen mit Übergabe der betreffenden Spulen in das Eigentum der KTG über, soweit sie nicht zum Zeitpunkt der Übergabe bereits Eigentum der KTG sind.

#### § 11 Zahlungen

Rechnungen der KTG sind spätestens vierzehn (14) Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnet KTG - neben anfallenden Mahnkosten - Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder etwaige höhere der KTG entstehende Kosten aus der Zwischenfinanzierung des geschuldeten Betrags.

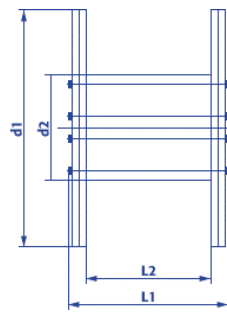
#### § 12 Verschiedenes

- Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und KTG oder aus und im Zusammenhang mit der Überlassung von Spulen an den Besteller zwischen KTG und dem Besteller ergebenden Auseinandersetzungen ist Bonn.
- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ sowie des zwischen dem Besteller und KTG zustande kommenden Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- Diese „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ sowie das zwischen dem Besteller und KTG zustande kommende Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- Die Überlassung von Spulen durch KTG an den Besteller erfolgt ausschließlich zu diesen „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“. Etwaige anders lautende oder entgegenstehende Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von KTG ausdrücklich nicht akzeptiert.

#### § 13 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der KTG in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie unter unserer Web-Seite <https://www.kabeltrommel.de/de-DE/Datenschutz>.

# Spulen-Übersicht



d<sub>1</sub> = Flansch-ø  
d<sub>2</sub> = Kern-ø  
L<sub>1</sub> = Breite über alles  
L<sub>2</sub> = Wickelbreite

## Anlage 1.1

Artikelnummer	Spulen-Nenngröße	Bemerkung	Flansch-ø d1	Kern-ø d2	Breite über Alles L1	Wickelbreite L2	Spulengewicht ca.	Maximale Tragfähigkeit	Netto-Verkaufspreis
			mm	mm	mm	mm	kg	kg	EURO/St.
<b>Kunststoffspulen</b>									
30070	070		710	355	510	400	11	250	67,48
30080	080		800	400	510	400	16	350	87,69
30090	090		900	450	690	560	23	400	116,91
30100	100		1.000	500	700	560	32	500	137,70
<b>Standard-Holzspulen</b>									
10070	071		710	355	520	400	25	250	43,62
10080	081		800	400	520	400	31	400	55,22
10090	091		900	450	690	560	47	750	70,66
10100	101		1.000	500	710	560	71	900	100,97
10120	121	S	1.250	630	890	670	144	1.700	189,75
10140	141	S	1.400	710	890	670	175	2.000	228,52
10160	161	S	1.600	800	1.100	850	280	3.000	373,25
10180	181	S	1.800	1.000	1.100	840	380	4.000	484,54
10200	201	S	2.000	1.250	1.350	1.045	550	5.000	718,35
10220	221	S	2.240	1.400	1.450	1.140	710	6.000	931,88
10250	250	S / A	2.500	1.400	1.450	1.140	875	7.500	1.119,44
10251	251	S / A	2.500	1.600	1.450	1.130	900	7.500	1.119,44
10280	281	S / A	2.800	1.800	1.635	1.280	1.175	10.000	1.895,67
<b>Eisenbereifte Holzspulen</b>									
20070	078		710	355	520	400	28	250	50,20
20079	077	KK	710	315	462	390	27	250	50,20
20080	088		800	400	520	400	35	400	64,01
20089	087	KK	800	315	462	390	32	400	64,01
20090	098		900	450	690	560	51	750	81,28
20100	108		1.000	500	710	560	78	900	115,68
20120	120	S	1.250	630	890	670	165	1.700	216,63
20128	128		1.250	630	890	712	156	1.700	216,63
20140	140	S	1.400	710	890	670	199	2.000	269,78
20148	148		1.400	710	835	670	178	2.000	269,78
20160	160	S	1.600	800	1.100	850	309	3.000	426,39
20168	168		1.600	800	1.030	850	276	3.000	426,39
20180	180	S	1.800	1.000	1.100	840	413	4.000	549,25
20188	188		1.800	1.000	1.030	840	341	4.000	549,25
20200	200	S	2.000	1.000	1.350	1.060	600	5.000	795,89
20208	208		2.000	1.000	1.275	1.060	515	5.000	795,89
20201	205	S / A	2.000	1.250	1.350	1.045	588	5.000	809,03
20220	220	S	2.240	1.120	1.350	1.050	750	6.000	1.009,40
20221	225	S / A	2.240	1.400	1.450	1.140	753	6.000	1.009,40
21221	227		2.200	1.050	1.110	950	560	5.000	1.009,40
20250	255	S	2.500	1.400	1.450	1.140	923	7.500	1.203,54
20251	256	S	2.500	1.250	1.350	1.045	925	7.500	1.203,54
21251	257		2.500	1.050	1.130	950	685	6.000	1.203,54
20280	285	S	2.800	1.800	1.635	1.280	1.240	10.000	2.023,99

Bemerkung: S = Einlaufschnecke, KK = Kunststoffkern, A = Auslauf-type

Stand: 01. August 2023

## Anlage 1.2

Artikelnummer	Spulen-Nenngröße	Flansch-ø d1	Kern-ø d2	Zentralbohrung d4	Breite über Alles L1	Wickelbreite L2	Spulengewicht ca.	Maximale Tragfähigkeit
		mm	mm	mm	mm	mm	kg	kg
<b>Kunststoffspulen ≤ 600 mm</b>								
30392	390	390	125	56	445	415	2,0	80
30437	435	435	125	56	445	415	2,2	100
30500	500	500	150	56	444	404	3,0	100
30600	600	600	250	75	440	400	4,2	200

Stand: 01. August 2023

## Anlage 2

Peter Huppertz Logistik GmbH  
Dorfstr. 1A  
D-06347 Gerbstedt Welfesholz  
Telefon 034783 29296

Kabeltrommel Werk Vacha GmbH  
Gewerbegebiet  
Carl-Rost-Straße 1-2  
D-36404 Vacha  
Telefon 036962 55812

KTS Kabeltrommel Service GmbH  
Celler Straße 18  
D-08525 Plauen  
Telefon 03741 522007

Detmers Internationale Handels-  
und Speditionsges. mbH / Gb. Spedition  
Am Förderturm 8  
D-45472 Mülheim  
Telefon 0208 4956710

HTR Holz & Transport GmbH  
Schwanebecker Weg 4a  
D-14641 Nauen  
Telefon 030 8174027

KTG Europe GmbH  
Camp-Spich-Strasse 55/59  
D-53842 Troisdorf  
Telefon 02241 2524-100

August Hildebrandt GmbH -Kabeltrommeln-  
Siemensplatz 1  
D-19057 Schwerin  
Telefon 0385 6453023

Heinrich von Wirth GmbH & Co. KG  
Internationale Spedition  
Waldheimstr. 5  
D-70435 Stuttgart  
Telefon 0711 8207229

Kabeltrommel GmbH & Co. KG  
- Reparaturbetrieb -  
Industriestraße 25  
D-26683 Saterland  
Telefon 04498 923211

Kühne + Nagel (AG & Co.) KG  
Elsenthal 53  
D-94481 Grafenau  
Telefon 08552 40115

Siltmann Spedition GmbH & Co. KG  
Kreuzbreite 17  
D-31675 Bückeberg  
Telefon 05722 4743

KTG Europe GmbH  
Austraße 99  
D-96465 Neustadt  
Telefon 09568 8975989